



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Aero-Club-Bremerhaven e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bremerhaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und keine militärischen, wirtschaftlichen, parteipolitischen und konfessionellen Ziele.
Der Verein verhält sich parteipolitisch und in bezug auf Hautfarbe, Herkunft und Religion sowie konfessionell neutral.
- 2.2 Er betreibt die Förderung des Luftsports und setzt sich ein für:
- a) die Zusammenfassung aller am Luftsport interessierten Personen und die Wahrnehmung ihrer Interessen in ideeller und sportlicher Hinsicht;
 - b) die Ausübung des Luftsports, sowie die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Belange, insbesondere die Ausbildung der am Luftsport interessierten Jugend;
 - c) die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen untereinander und zu den internationalen luftsporttreibenden Kreisen;
 - d) Pflege der Tradition der deutschen Luftfahrt.
- 2.3 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen und des Kreissportbundes Bremerhaven. Der Verein kann sich auf Beschluss des Vorstandes an Verbindungen und Organisationen beteiligen, wenn deren Ziele den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 3

Erwerb, Änderung und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit Interesse für den Luftsport werden.
- 3.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein zur Erreichung seiner Ziele besondere Unterstützung zuteil werden lässt.
- 3.3 Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein oder um die Erreichung seiner Ziele außergewöhnlich verdient gemacht hat.
- 3.4 Die Mitgliedschaft als ordentliches und förderndes Mitglied wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
- 3.5 Können ordentliche Mitglieder den Flugsport im Verein nicht ausüben, kann das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich in Form einer Änderungskündigung drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen. Der Beitrag während des Ruhens der Mitgliedschaft entspricht dem des fördernden Mitglieds.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- 3.7 Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist drei Monate vorher schriftlich zu erklären.
- 3.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses gegen Bestimmungen der Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, wegen eines Verbrechens im Sinne des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist, gegen die FBCO wiederholt verstößt, oder wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrages nach zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Er hat dem betroffenen Mitglied mindestens 14 Tage vorher die Tatsachen bekannt zu machen, die seinen Ausschluss rechtfertigen sollen und ihm Gelegenheit zur Äußerung geben. Über den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene die Entscheidung einer in Form des § 8 Abs. 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung beantragen. Dies gilt nicht bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss sofort. Über das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu dieser Entscheidung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie damit verbundener Auflagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Über die Höhe der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Flugschüler können nur die ordentliche (aktive) Mitgliedschaft erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 5.2 Jedes volljähriges Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6

Zweckgebundenheit finanzieller Mittel

- 6.1 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.4 Die jährliche Mitgliederhauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, die nicht Vorstandsmitglieder sind und die in der nächsten Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern ihren Bericht vorzutragen haben. Die Prüfung der Rechnungsprüfer hat sich auf die formelle und sachliche Richtigkeit der Jahresabrechnung zu beziehen. Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer beträgt maximal zwei Jahre und soll jeweils zeitversetzt verlaufen. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist erst nach Ablauf von zwei weiteren Jahren möglich, die dem Ende der Amtszeit des jeweiligen Rechnungsprüfer folgen.

§ 7

Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Aero-Clubs e. V. sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand (Beirat),

Der Vorstand

7.2 Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus dem:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweitem Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Technischen Leiter.

7.3 Der o. a. Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister obliegt die Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse des Vorstandes zu halten. Der Vorstand wird von einer in Form des § 7 Abs. 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der erweiterte Vorstand

7.4.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand und bis zu 5 Beiräten bzw. Beisitzern, welche aufgrund ihrer für den Verein ausgeübten Tätigkeit (Fluglehrer, Clubwart, u.ä.) vom Vorstand ausgewählt werden und ihm für Fachfragen beratend zur Seite stehen.

Die Beiräte werden zu Vorstandssitzungen, in welchen Angelegenheiten ihres Ressorts besprochen werden sollen, hinzugezogen und sind dabei gleichberechtigt stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung

7.5 Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen. Im Falle der Abwahl des Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist der freigewordene Posten durch Neuwahl sofort neu zu besetzen. Ist eine Neubesetzung nicht sofort möglich, muss die Stelle vorerst kommissarisch verwaltet werden.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und fasst Beschlüsse über
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Satzungsänderung,
 - f) Anträge,
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- 8.1 Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederhauptversammlung statt.
- 8.2 Zu dieser, sind die Mitglieder 14 Tage vorher von dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder E-Mail einzuladen.
- 8.3 Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach eigenem Ermessen in der in Absatz 1 vorgesehenen Form einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder es verlangt.

§ 9

Abstimmung und Beschlussfassung

- 9.1 In der jährlichen Mitgliederhauptversammlung und in Mitgliederversammlungen, die gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung einzuberufen sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind in einem Protokoll niederzulegen, welches von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.
- 9.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, hat mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend zu sein. Zur Änderung der Satzung selbst ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.
- 9.4 Ist gem. Vorsatz die Mitgliederversammlung wegen Nichterreichens der geforderten Anwesenheitszahl nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, frühestens 14 Tage nach diesem Versammlungstermin eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.

§ 10

Vereinsvermögen

- 10.1 Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Verwirklichung der Vereinszwecke zu verwenden. Es fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den zum Zeitpunkt der Auflösung zugehörigen Dachverband., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 10.2 Bei Zusammenschluss mit einem anderen Luftsportverein wird das Vereinsvermögen jedoch auf den neuen Verein übertragen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, mindestens jedoch der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2 Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung entschließen.

§ 12

Datenschutz

- 12.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der AERO-CLUB BREMERHAVEN EV Daten – wie Adresse / Alter / Bankverbindungen / persönliche Fliegerdaten (auch elektronische) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenswarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Nummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- 12.2 Als Mitglied des Landessportbundes Bremen und des Kreissportbundes Bremerhaven ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.
Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und sonstige Daten aus Absatz 12.1 ; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- 12.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, am schwarzen Brett des Vereins bzw. durch E-Mail und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte versichert der Vorstand, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
Der Vorstand kann auf Antrag, bei berechtigtem Interesse, an das Antragstellende Vereinsmitglied Datenlisten ausgeben. Eine Weitergabe dieser Daten, durch den Empfänger ist unzulässig.
- 12.4 Der Verein informiert die Tagespresse sowie die regionale Medien (auch Funk und Fernsehen) über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse.
- 12.5 Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr und Kontodaten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

Bremerhaven, den 24.04. 2009